

GÜTERSTAND: Je nach Situation ist der entsprechende Güterstand zu wählen und ein Ehevertrag abzuschliessen

Vor einer Heirat gibt es einiges zu regeln

Scheidungen und Todesfälle machen auch vor der Landwirtschaft nicht Halt. Kommt es dazu, ist der gewählte Güterstand und die vertraglichen Regelungen entscheidend. Es gilt: Möglichst viel schriftlich festhalten.

YVONNE GUT *

Das Güterrecht regelt die Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten. Dabei geht es um Fragen wie: Wem gehört ein Vermögensgegenstand? Wer kann diesen nutzen und verwalten? Wer kann darüber bestimmen? Und wie werden die Gegenstände bei Auflösung der Ehe unter den Ehegatten aufgeteilt?

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Die Güterstände ordnen das Vermögen der Ehegatten unterschiedlich zu. Bei der Gütertrennung bleibt das Vermögen beider Ehegatten getrennt voneinander, hier wird die Eigenständigkeit betont. Die Gütergemeinschaft verbindet praktisch das ganze Vermögen beider Ehegatten zu einem ehelichen Vermögen. Die Errungenschaftsbeteiligung ist eine Mischform, bei der sowohl getrenntes als auch gemeinsames Vermögen besteht.

Die Errungenschaft

Ab der Heirat gilt automatisch die Errungenschaftsbeteiligung. Dabei hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen, das sich aus seinem Eigengut und seiner Errungenschaft zusammensetzt. Dieses nutzt und verwal-



tet er selbst. Was jeder Partner in die Ehe einbringt oder ihm später durch eine Erbschaft oder Schenkung zufällt, gehört ausschliesslich ihm und bildet sein Eigengut. Das Vermögen, welches die Ehegatten während der Ehe gemeinsam erarbeiten, wird als Errungenschaft bezeichnet.

Finanzierung entscheidet

Wird ein Landwirtschaftsbetrieb vor der Ehe übernommen, gehört er zum Eigengut. Erfolgt die Hofübernahme nach der Heirat, ist entscheidend, aus welchen Mitteln die Übernahme finanziert wurde. Verwendet der Übernehmer vorwiegend voreheliches Vermögen oder wird ihm ein Erbvorbezug gewährt, stellt der Betrieb Eigengut dar. Bei Finanzierung des Betriebes durch Mittel der Errungenschaft oder bei reiner Fremdfinanzierung wird er der Errungenschaft zugewiesen. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut zurück, während die Errungenschaft

häufig zwischen den Ehegatten aufgeteilt wird.

Meistens sinnvolle Wahl

Die Errungenschaftsbeteiligung ist in den meisten Fällen eine gute Lösung und insbesondere für Paare mit einem Landwirtschaftsbetrieb sinnvoll. Dies zu einem, weil der hausaltführende Ehegatte bei Eheschluss oder spätestens, wenn sich Nachwuchs ankündigt, seine wirtschaftliche Selbständigkeit aufgibt. Zum anderen, ist die tatkräftige Unterstützung des Ehegatten – meist der Ehefrau – zentral, damit die umfangreichen Arbeiten auf dem Betrieb bewältigt werden können und der hausaltführende Umgang mit dem landwirtschaftlichen Einkommen Voraussetzung dafür, dass die erforderlichen Investitionen in den Betrieb getätigt werden können.

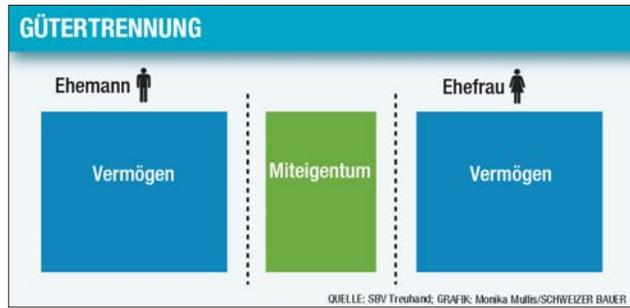
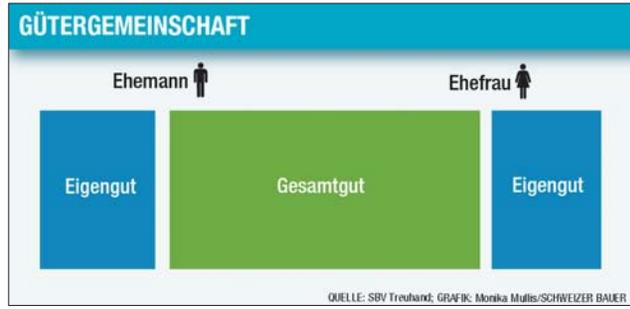
Schriftlich festhalten

Während der Ehe empfiehlt es sich, schriftlich festzuhalten, aus welchen Mitteln Investitionen in den Betrieb getätigt wur-

den. Dies vor allem, wenn Mittel der Errungenschaft oder des Eigengutes des Nichteigentümergegatten in den Betrieb investiert werden.

Die Gütertrennung

Bei der Gütertrennung gibt es kein eheliches Vermögen. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen und verfügt darüber. Wird die Ehe aufgelöst, wird nichts geteilt: jeder behält, was er besitzt. Die Gütertrennung eignet sich für Ehepaare, die wirtschaftlich unabhängig voneinander sind und in etwa gleich viel verdienen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Ehefrau während der Ehe auswärts erwerbstätig bleibt, ein rentables Geschäft führt oder sehr vermögend ist. Wird ohne einen solchen Hintergrund die Gütertrennung vereinbart, so empfiehlt sich, die Haushaltsführung und die Mitarbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu marktüblichen Bedingungen zu entschädigen oder das landwirtschaftliche Einkommen aufzuteilen.



Wesentliches Element der Gütergemeinschaft ist das Gesamtgut, d.h. das im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten stehende Vermögen, welches beiden Ehegatten während der Ehe ungeteilt gehört. Daneben existiert im geringen Umfang ein Eigengut. Bei Auflösung der Ehe wird das Gesamtgut hälftig geteilt. Die Gütergemeinschaft eignet sich primär bei kinderlosen Ehen, wenn die Ehefrau voll auf dem Betrieb mitarbeitet und gewährt ihr ein Mitspracherecht.

Ehevertrag abschliessen

Einen Ehevertrag abzuschliessen ist sinnvoll, wenn Ehegatten die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft wählen wollen oder die Errungenschaftsbeteiligung abändern möchten. Die Modifikation der Errungenschaftsbeteiligung ist

allerdings nur im eng begrenzten Rahmen möglich. Wollen sich die Ehegatten für den Todesfall gegenseitig begünstigen, können sie vereinbaren, dass die ganze Errungenschaft beider Ehegatten dem überlebenden Ehegatten zufallen soll. Für die Landwirtschaft bedeutend, ist die Möglichkeit, Vermögenswerte, die für den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut zu erklären. So kann der Landwirtschaftsbetrieb, selbst wenn er während der Ehe mit gemeinsam erwirtschafteten Mitteln erworben wurde, zu Eigengut erklärt werden. Damit kann die Fortführung des Betriebs im Fall einer Scheidung abgesichert und die Betriebsnachfolge durch einen Nachkommen im Todesfall erleichtert werden.

* Yvonne Gut ist Sachbearbeiterin bei SBV Treuhand und Schätzungen